

1044 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 19. 5. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (15. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.“

2. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.“

3. (Grundsatzbestimmung) Dem § 11 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit

sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.“

5. (Grundsatzbestimmung) Dem § 14 Abs. 1 wird angefügt:

„Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die Art und das Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen.“

6. Der bisherige Wortlaut des § 23 enthält die Absatzbezeichnung „(1)“; als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.“

7. Nach § 27 wird eingefügt:

„c) Verfassungsbestimmungen

Sonderpädagogische Zentren

§ 27 a. (1) Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine Sonderschule bestehen, kann auch eine andere Schule mit

angeschlossener Sonderschulklasse als Sonderpädagogisches Zentrum festgelegt werden. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

(3) Landeslehrer, die an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.“

8. Im § 95 ist nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a einzufügen:

„(3 a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 Abs. 1 zu führen. Die Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.“

9. Im § 96 treten an die Stelle des Abs. 1 folgende Absätze:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;
- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.

(1 a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3 a) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.“

10. § 97 samt Überschrift lautet:

„Aufnahmuvoraussetzungen

§ 97. (1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärten voraus.

(3) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 95 Abs. 3 a) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.“

11. Im § 98 wird nach Abs. 1 folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Kollegs (§ 96 Abs. 3 a) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbereich des Kollegs zu beschränken ist.“

12. § 100 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.“

13. In der Überschrift zu Abschnitt II sowie in den §§ 102 bis 109 (einschließlich deren Überschriften) sowie im § 125 Abs. 1 und im § 126 Abs. 1 lit. c werden die Wendungen „Bildungsanstalten für Erzieher“ und „Bildungsanstalt für Erzieher“ durch die Wendungen „Bildungsanstalten für Sozialpädagogik“ bzw. „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ ersetzt.

14. Im § 103 Abs. 4 wird die Wendung „Institut für Heimerziehung“ durch die Wendung „Institut für Sozialpädagogik“ ersetzt.

15. § 104 Abs. 1 lautet:

„(1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen

und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;

- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.“

16. § 106 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.“

17. § 108 samt Überschrift lautet:

„Klassenschülerzahl

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.“

18. Im § 109 Abs. 2 wird die Wendung „Bundesinstitut für Heimerziehung“ durch die Wendung „Bundesinstitut für Sozialpädagogik“ ersetzt.

19. Dem § 131 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,

2. § 23, § 95 Abs. 3 a, § 96 Abs. 1 und 1 a, § 97, § 98 Abs. 1 a, § 100, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1 und § 131 c mit 1. September 1993,

3. (Verfassungsbestimmung) § 27 a mit 1. September 1993,

4. die Grundsatzbestimmungen des § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind entsprechend der Z 1 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. September 1993 in Kraft.“

20. Nach § 131 b wird eingefügt:

„Schulversuche zum Schuleingangsbereich

§ 131 c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl „5 vH“ die Prozentzahl „20 vH“ tritt.“

VORBLATT

Probleme:

1. Die Schulversuche betreffend den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder durften letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden. Im Hinblick auf die positiven Erfolge im Grundschulbereich wären diese Schulversuche in das Regelschulwesen zu übertragen.
2. Die bisherigen Regelungen im Schuleingangsbereich sind nicht voll befriedigend. Durch die beabsichtigte Überführung der unter Punkt 1 genannten Schulversuche in das Regelschulwesen ergeben sich hier noch weitere Probleme.
3. Sonstige Probleme, die im vorliegenden Zusammenhang lösbar erscheinen.

Ziele:

- zu 1. Überführung der Schulversuchsergebnisse in das Regelschulwesen.
- zu 2. Neuregelung des Schuleingangsbereiches.
- zu 3. Lösung dieser Probleme.

Inhalt:

- zu 1. Schulorganisatorische Regelungen betreffend die Überführung der Schulversuche im Grundschulbereich; Fortführung der Schulversuche auf der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Polytechnischen Lehrgang.
- zu 2. Schulversuche im Schuleingangsbereich.
- zu 3. Einschlägige gesetzliche Regelungen.

Alternativen:

- zu 1. Auslaufen der Schulversuche und Beibehaltung der derzeitigen Regelungen trotz der positiven Schulversuchsergebnisse in der Grundschule oder Verlängerung des Schulversuchszeitraumes oder Übertragung aller Schulversuche in das Regelschulwesen (obwohl ab der 5. Schulstufe noch keine ausreichenden Schulversuchsergebnisse vorliegen).
- zu 2. Beibehaltung der derzeitigen Regelungen oder Neuregelungen im Schuleingangsbereich, obwohl für letztere Alternative noch keine gesicherten Grundlagen vorhanden sind.
- zu 3. Beibehaltung der derzeitigen Regelungen.

EG-Konformität:

Durch den vorliegenden Entwurf soll den Zielvorstellungen der EG bezüglich der Integration behinderter Kinder entsprochen werden. Auch im übrigen steht der Entwurf, soweit EG-rechtliche Vorschriften bestehen, mit diesen im Einklang.

Kosten:

- zu 1. Unter der Annahme eines Zuwachses an Integrationsklassen entsprechend der bisherigen Zuwachsrate ist in den nächsten Jahren mit einem jährlich zusätzlichen Aufwand von rund 63 Millionen Schilling beim Bund zu rechnen. Hierzu kommen allfällige zusätzliche Bau- und Einrichtungsmaßnahmen, die zu Lasten des Schulerhalters gehen; diese allfälligen Kosten sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht vorauszubestimmen. Ferner zirka 4 Millionen Schilling für die besondere Lehrerfortbildung und die sonderpädagogischen Zentren.
- zu 2. und 3. Kostenneutralität.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die vorliegenden Entwürfe von Novellen zum Schulpflichtgesetz, zum Schulorganisationsgesetz, zum Schulunterrichtsgesetz und zum Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz soll dem Anliegen des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien für die XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates auf verstärkte Anstrengungen zur Integration behinderter Kinder in das Regelschulwesen Rechnung getragen werden. Der vorliegende Entwurf für eine 15. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll die im Rahmen des Schulorganisationsrechtes notwendigen Grundlagen für die Übertragung des Schulversuches gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes in die Regel-Volksschule bringen. Im übrigen wird diesbezüglich auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen zu einem Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Schulpflichtgesetz geändert wird, verwiesen.

Ferner enthält der Entwurf Änderungen im Bereich der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und für Erzieher.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Der vorliegende Entwurf gründet sich kompetenzrechtlich auf Art. 14 Abs. 1 B-VG; soweit der Entwurf Grundsatzbestimmungen enthält, gründen sich diese auf Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. Gemäß Art. 14 Abs. 10 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz als eine Angelegenheit der Schulpflicht vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Da für die Inkraftsetzung der Ausführungsbestimmungen zu den im Entwurf vorliegenden Grundsatzbestimmungen zum Teil bereits der 1. September 1993 festgelegt wird und damit die Frist für die Ausführungsgesetzgebung kürzer sein wird, als die im Art. 15 Abs. 6 B-VG festgelegte Frist, bedarf die vorgesehene Novelle gemäß der genannten Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates.

EG-Konformität:

Die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Zielvorstellungen der

EG bezüglich der Integration behinderter Kinder, welche in den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen zu einem europäischen Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder und in einer Entschließung der gleichen Gremien über die Eingliederung behinderter Kinder in allgemeine Bildungssysteme festgelegt werden.

Kosten:

1. Zur Übertragung der Integrationsversuche in das Volksschulwesen:

Unter der Annahme einer Steigerung der Integrationsklassen entsprechend der bisherigen Steigerungsrate ist in den nächsten Jahren mit einem jährlich zusätzlichen Aufwand von rund 63 Millionen Schilling beim Bund zu rechnen.

Diese Berechnung gründet sich auf folgende Annahmen:

- a) In den nächsten Jahren — bis zum Erreichen einer zu erwartenden Sättigung — ist mit rund zusätzlich 125 Integrationsklassen pro Schuljahr zu rechnen. Diese Steigerungsrate begründet sich aus den Schulversuchserfahrungen in den 3 Bundesländern mit dem intensivsten Schulversuchswachstum.
- b) Entsprechend den bisherigen Schulversuchen bedingt die Integration behinderter Kinder durchschnittlich bei 4 Kindern eine Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl auf zirka 20 Schüler (vgl. Z 5 — § 14 Abs. 1 — des Entwurfes und die Erläuterungen). Unter Bedachtnahme auf die derzeitige Schulsituation ist anzunehmen, daß etwa bei 20% der Volksschulklassen mit mehreren behinderten Kindern zusätzliche Klassenbildungen entstehen.
- c) Aus lit. a und b und den derzeitigen durchschnittlichen Kosten für einen L2a2-Lehrer (S 420 000,—) ergäbe sich in den nächsten Jahren jährlich ein zusätzlicher Aufwand von rund 63 Millionen Schilling. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um einen zusätzlichen jährlichen Höchstbetrag handelt, da nicht anzunehmen ist, daß in jeder Integrationsklasse im Durchschnitt 4

behinderte Schüler zu betreuen sind, die unter Bedachtnahme auf die Behinderungsart im Regelfall einen zusätzlichen Lehrer erforderlich machen.

- d) Hiezu kommen allfällige zusätzliche Bau- und Einrichtungsmaßnahmen sowie bei schwerstbehinderten Kindern zusätzliches Hilfspersonal, die zu Lasten des Schulerhalters gehen; diese allfälligen Kosten sind jedoch auf Grund der unterschiedlichen Ausgangslagen nicht vorzubestimmen.
- e) Ferner zirka 4 Millionen Schilling für die besondere Lehrerfortbildung und die sonderpädagogischen Zentren.

Entsprechend den unter lit. a und b genannten Bedingungen ist eine Änderung der Richtlinien für die Erstellung der gemäß Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 zu genehmigenden Lehrerplanstellen im Bereich der Sonderpädagogik betreffend die Jahrgänge, für welche die novellierten Vorschriften gelten (schulstufenweise aufsteigende Überführung der Behindertenintegration im Grundschulbereich) vorgesehen; diese Änderung beinhaltet eine Herabsetzung des Schlüssels von einem Lehrer für 4,3 sonderschulbedürftige Kinder auf einen Lehrer für 4 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf und von einem Lehrer zusätzlich für je 250 Volksschüler (die nicht sonderschulbedürftig sind) auf einen Lehrer zusätzlich für je 225 Volksschüler ohne sonderpädagogischem Förderbedarf.

2. Zu den Maßnahmen im Bereich der höheren Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- a) Für die Einführung der Kollegs an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind keine zusätzlichen Aufwendungen vorgesehen, da die neuen Kollegklassen nur bei Nichtführung von Klassen in der Normalform vorgesehen sind. Durch die Kollegs kann jedoch bei gleichem Aufwand mit der doppelten Anzahl von Absolventen gerechnet werden.
- b) Die Namensänderung der Bildungsanstalten für Erzieher verursacht keine nennenswerten Kosten.

Die unter a) und b) genannten Maßnahmen können daher als kostenneutral angesehen werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2):

§ 9 enthält die Umschreibung der Aufgabe der Volksschule. Diese Aufgabe ist im Zusammenhang mit der Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu erweitern. Hierbei ist zu beachten, daß bei bestimmten Arten der Behinderung von vornherein davon auszugehen ist, daß eine „gemeinsame Elementarbildung“ (alle Kinder nach

dem Volksschullehrplan) nicht erreicht werden kann. Andererseits sind bei einzelnen Behinderungen kompensatorische Fertigkeiten auszubilden bzw. müssen die für den Bildungsprozeß hinderlichen Folgewirkungen einer physischen oder psychischen Schädigung durch sonderpädagogische Zielsetzungen vermindert oder verhindert werden. Der Bildungsauftrag der Volksschule ist somit um die für ein bestimmtes Kind relevanten Bildungsaufgaben der entsprechenden Sonderschulart zu erweitern, was selbstverständlich auch Konsequenzen in methodisch-didaktischer Hinsicht innerhalb des Volksschulunterrichtes erfordert.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 4):

Ausgehend von den Erläuterungen zu Z 1 ergibt sich, daß anstelle des oder neben dem Volksschullehrplan für die Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf der entsprechende Sonderschullehrplan zur Gänze oder teilweise angewendet werden muß. Dies gilt einerseits für einzelne spezielle Unterrichtsangebote in den Sonderschullehrplänen (zB das Erlernen der Brailleschrift bei blinden Kindern) bei grundsätzlicher Möglichkeit, daß das Lehrziel der Volksschule erreicht werden kann. Andererseits kann auch eine Einstufung in einen Lehrplan für Allgemeine Sonderschulen (bei Lernbehinderung) oder schwerstbehinderte Kinder (bei geistiger Behinderung) in einzelnen Pflichtgegenständen oder insgesamt erfolgen. Unterschiedliche Gesamtwochenstundenzahlen sind nach Lage des Falles und unter Berücksichtigung der Behinderung in einer Weise auszugleichen, daß der Lehrplan der Volksschule als Richtmaß herangezogen wird. Die behinderungsspezifische Förderung muß dabei im größtmöglichen Ausmaß sichergestellt bleiben.

Zu Z 3 (§ 11 Abs. 4):

Diese Bestimmung trägt der bildungspolitischen Zielsetzung der Integration bei bereits vorhandenen Sonderschulklassen Rechnung, ohne daß die jeweilige Organisationsform der verschiedenen Schularten insgesamt aufgelöst werden muß. Dadurch wird die Vielfalt der Möglichkeiten sonderpädagogischer Förderung und sozialen Lernens entsprechend den Erfahrungen mit dem Schulversuchsmodell der kooperativen Klasse beibehalten.

Die Zusammenlegung einer Volksschulklasse und einer Sonderschulklasse kann eine zu große Zahl von Schülern ergeben, sodaß eine Teilung — jedoch unabhängig davon, ob es sich um Kinder mit und ohne sonderpädagogischem Förderbedarf handelt — aus organisatorischen und pädagogischen Notwendigkeiten erforderlich sein kann. Diesbezüglich erscheint keine besondere grundsatzgesetzliche Regelung erforderlich.

Durch die kooperativen Klassen wird sich im Regelfall kein zusätzlicher Lehrbedarf ergeben.

Zu Z 4 (§ 13 Abs. 1):

Die Anwesenheit von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zieht nicht automatisch den Einsatz zusätzlicher Lehrer nach sich. Primär wird es Aufgabe des Klassenlehrers sein, nach dem didaktischen Grundsatz der Individualisierung und Differenzierung (siehe die entsprechenden Ausführungen des Volksschullehrplanes) einem allfälligen sonderpädagogischen Förderbedarf zu entsprechen. Rein medizinisch als hochgradig einzustufende Behinderungen können unter Umständen pädagogisch weitgehend folgenlos bleiben und auch für den Lehrer keinerlei Erschwernis der Unterrichtsarbeit nach sich ziehen. Neben Art und Ausmaß der Behinderung werden daher auch die Schülerzahl und die Schülerzusammensetzung einer Klasse sowie die pädagogischen Fähigkeiten des Lehrers für einen zusätzlichen Lehrereinsatz zu berücksichtigen sein. Voraussetzungen, die nur in den konkreten Einzelsituationen beurteilt werden können und eine verantwortungsvolle Beurteilung der pädagogischen Gesamtsituation erfordern. Hierbei wird auf die Erfahrungen im Schulversuchsbereich Bedacht zu nehmen sein.

Die Wendung „entsprechend ausgebildeter Lehrer“ weist darauf hin, daß der zusätzliche Lehrereinsatz an das Vorliegen von besonderen Erziehungsbedürfnissen geknüpft ist, deren Bewältigung von einem Lehrer mit Normausbildung nicht erwartet werden kann. Dadurch soll einer bloß quantitativen Arbeitsteilung entgegengetreten und Qualitätsverlust in der sonderpädagogischen Förderung vorgebeugt werden.

Auch die seinerzeitigen Schulversuche zur Integration von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache ergaben, daß in diesem Zusammenhang der Einsatz eines zusätzlichen entsprechend ausgebildeten Lehrers zweckmäßig sein kann. Da diese Schulversuche bereits durch die Änderung des Lehrplanes für die allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die Verordnung BGBl. Nr. 528/1992 in das Regelschulwesen übernommen worden sind, erscheint es zweckmäßig, die diesbezügliche Klarstellung im § 13 Abs. 1 vorzunehmen (diesbezügliche zusätzliche Lehrerplanstellen sind seit der Durchführung der Schulversuche – und auch nach deren Übernahme in das Regelschulwesen – ständig im Stellenplan vorgesehen, sodaß durch die vorgesehene gesetzliche Klarstellung kein zusätzlicher Aufwand entsteht).

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 1):

Wie bereits zu Punkt 4 ausgeführt, stehen Schülerzahl und Schülerzusammensetzung in einem

Wechselverhältnis mit dem zusätzlichen Lehrereinsatz. Die Erfahrungen der Schulversuche haben bewiesen, daß eine erfolgreiche Unterrichtsarbeit keinesfalls von der generellen Vorgabe bestimmter Höchst- oder Verhältniszahlen abhängt (zB hinsichtlich einer Höchstzahl von 20 Schülern in einer Integrationsklasse). Letztendlich werden auch die Vorgaben der Stellenpläne eine im Hinblick auf die Schülerzahl zweckmäßige Klassenbildung ermöglichen.

Zu Z 6 (§ 23):

Da in der Volksschule vom Prinzip des einheitlichen Lehrplanes abgewichen wird (ziendifferentes anstelle von zielidentem Lernen), wodurch der Klassenbildung nach sozialen Gesichtspunkten der Vorzug gegenüber einer Klassenbildung nach Leistungsmerkmalen gegeben wird, muß diese Möglichkeit auch an Sonderschulen geschaffen werden. Eigentlich wird dadurch die schon bisher vorhandene Möglichkeit, in Deutsch und/oder Mathematik den Unterricht der nächsthöheren Schulstufe zu besuchen, konsequent weiterentwickelt. Insbesondere Schüler der Allgemeinen Sonderschule erhalten dadurch die Chance, einen Schulabschluß einer allgemeinen Schule innerhalb der Sonderschule zu erreichen.

Zu Z 7 (§ 27 a):

Gerade in der Übergangszeit von der ausschließlichen Betreuung behinderter Kinder durch die Sonderschulen zu einem Angebotssystem der Integration in der allgemeinen Schule erscheint eine regionale Koordination der sonderpädagogischen Maßnahmen von besonderer Bedeutung. Die zusätzliche Aufgabe soll bestimmten Sonderschulen übertragen werden, da dort die fachlichen Kompetenzen und auch materielle und personelle Möglichkeiten für mit der Integration verbundene sonderpädagogische Maßnahmen gegeben sind. Die Hauptaufgaben bestehen in einem sonderpädagogischen Kompetenztransfer und in einer Sicherstellung sonderpädagogischer Betreuungsqualität, einer Beratung und Unterstützung von Lehrern und Eltern sowie in der Bereitstellung materieller und personeller Ressourcen zur Unterstützung der Volksschulen bei der Förderung von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Die vorstehenden Zielsetzungen werden durch die bisherige Definition des Schulbegriffes nicht erfaßt. Daher erhebt sich die Frage, ob nach den bisherigen Kompetenzbestimmungen derartige Maßnahmen im Bereich der Schulerhaltung, des Aufbaues der Schule usw. gedeckt sind. Ferner zählt die Beratung von Lehrern an anderen Schulen nach den bisherigen Rechtsvorschriften nicht zum unmittelbaren Aufgabenbereich der Sonderschule,

sondern jeweils nach dem Inhalt zu den Aufgaben Pädagogischer Institute oder der Schulbehörden, insbesondere des Bezirksschulrates. Schließlich sollen derartige Aufgaben, die nicht von vornherein Aufgaben der an den Schulen unterrichtenden Lehrer darstellen, Lehrern an Sonderschulen systemimmanent übertragen werden können. Da sich in diesem Zusammenhang somit eine Reihe verfassungsrechtlicher Probleme ergeben können, soll die Erklärung der Regelungen betreffend die Sonderpädagogischen Zentren zur Verfassungsbestimmung ein möglichst problemloses Funktionieren dieser wichtig erscheinenden Einrichtung gewährleisten.

Durch Abs. 1 werden die Aufgaben der Sonderpädagogischen Zentren umschrieben.

Wie bereits oben ausgeführt, sollen nach der regionalen Situation bestimmte Sonderschulen neben den bisherigen Aufgaben auch die im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben des Sonderpädagogischen Zentrums erhalten, wodurch langfristig eine neue Struktur der sonderpädagogischen Förderung entstehen wird. Da der örtliche Zuständigkeitsbereich Sonderpädagogischer Zentren zum Teil auch bezirksgrenzenübergreifend sein kann, erscheint es zweckmäßig, die Zuständigkeit zur Erklärung von Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Zentren den Landesschulräten zu übertragen. Hierbei erscheint jedoch die Bindung an Anträge der Bezirksschulräte zweckmäßig, weil diese die unmittelbarere Kenntnis der regionalen Situation besitzen.

Da gerade die Unterrichtstätigkeit bei behinderten Kindern eine laufende Verfolgung sonderpädagogischer Entwicklungen und den Austausch fachlicher Neuerungen (Hilfsmittel, Förderprogramme usw.) erfordert, soll der unmittelbare Bezug zu den speziellen schulischen Einrichtungen für behinderte Kinder aufrechterhalten bleiben. Die bisherigen Erfahrungen im Schulversuchsbereich haben die besondere Bedeutung dieser Kontaktnahme gezeigt.

Wie bereits einleitend in den Erläuterungen zu § 27 a ausgeführt wurde, erscheint eine besondere Beratung der Lehrer an Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf wichtig, um eine optimale sonderpädagogische Förderung sicherzustellen. Insbesondere ist diese Beratungstätigkeit in jenen Fällen von besonderer Bedeutung, in denen ein behindertes Kind in eine Klasse integriert ist, ohne daß ständig ein zusätzlicher Lehrer anwesend ist. Die Beratungstätigkeit wird sich jedoch im Bedarfsfalle auch auf die speziell für die behinderten Kinder eingesetzten zusätzlichen Lehrer erstrecken.

Dem Schulerhalter können durch die Führung einer Schule als Sonderpädagogisches Zentrum zusätzlich administrative und ausstattungsmaßige

Kosten erwachsen, die hinsichtlich des nachgewiesenen Mehraufwandes als nicht unmittelbarer Schulaufwand der Bund auf der Grundlage von mit den Schulerhaltern abzuschließenden Vereinbarungen zu tragen haben wird.

Zu Z 8, 9, 10 und 11 (§§ 95 bis 98):

Die Entwicklung des Kindergartenwesens erfordert zusätzliche Kindergärtner und Kindergärtnerinnen, die durch die derzeitige Ausbildungssituation an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik nicht zur Verfügung gestellt werden können. Daher soll die Möglichkeit der Ausbildung von Maturanten im Rahmen von Kollegs eröffnet werden, wobei die guten Erfahrungen im Rahmen des berufsbildenden Schulwesens und der Bildungsanstalten für Erzieher berücksichtigt werden sollen. Die vorgesehenen Bestimmungen orientieren sich an den bereits bestehenden Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes für Kollegs, wobei auch auf die durch die 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle vorgesehene Studienberechtigungsprüfung Bedacht genommen wird.

Die Neufassung des § 96 Abs. 1 hinsichtlich des Lehrplanes entspricht dem Aufbau der Lehrplanbestimmungen betreffend die berufsbildenden Schulen und trägt den bereits vorhandenen Lehrplänen und deren Entwicklung besser Rechnung als die derzeitige Gesetzesbestimmung.

Die Neufassung des § 97 berücksichtigt einerseits die Einführung der Kollegs und enthält weiters eine Klarstellung hinsichtlich der Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik. Zu letzterem ist festzustellen, daß der Begriff „Befähigungsprüfung für Kindergärten“ ein Oberbegriff ist und daher die seinerzeitige Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen ebenso umfaßt wie die Reife- und Befähigungsprüfung und die nach dem Besuch des Kollegs auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung abgelegte Befähigungsprüfung. (Vgl. § 98.)

Zu Z 12 (§ 100):

Die Bestimmung betreffend die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik ist der diesbezüglichen Regelung für die allgemeinbildenden höheren Schulen (§ 43 SchOG) sowie für die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (§§ 57 und 71 SchOG, jeweils in der Fassung der 14. SchOG-Novelle) nachgebildet.

Zu Z 13 bis 18 (§§ 102 bis 109, 125 Abs. 1 und 126 Abs. 1):

Entsprechend der Entwicklung des Aufgabenbereiches der an den Bildungsanstalten für Erzieher ausgebildeten Personen erscheint die Verwendung

des Begriffes „Bildungsanstalt für Sozialpädagogik“ anstelle des Begriffes „Bildungsanstalt für Erzieher“ zeitgemäßer. Durch die vorgesehenen Änderungen soll diesem Anliegen Rechnung getragen werden.

Die Neuregelung der Lehrplanbestimmung des § 104 Abs. 1 entspricht den vorgeschlagenen Änderungen im § 96 Abs. 1.

Die Novellierung des § 108 entspricht der Änderung des § 100.

Zu Z 19 (§ 131):

Gemäß § 131 a Abs. 6 SchOG durften Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder letztmalig im Schuljahr 1992/93 begonnen werden, sodaß sie nur mehr auslaufend zu führen sind. Dementsprechend sind die schulorganisatorischen Regelungen betreffend die Überführung der Schulversuchsergebnisse im Volksschulbereich ab 1. September 1993 aufbauend in das Regelschulwesen zu überführen. Wengleich eine entsprechend längere Legisvakanz für die Überführung sowohl vom rechtlichen als auch verwaltungsmäßigen Standpunkt zweckmäßig gewesen wäre, so erscheint sie im Hinblick auf die rasche Ermöglichung der Integration für weitere Bereiche, als dies beim Schulversuch im Hinblick auf die prozentmäßige Beschränkung zulässig ist, nicht vertretbar. Dazu kommt, daß zumindest für die bisherigen Schulversuchsstandorte ohnehin bereits die entsprechenden Vorkehrungen für die Weiterführung der Integration auch im Bereich der äußeren Schulorganisation getroffen worden sind. Da im Hinblick auf die positiven Schulversuchsergebnisse keine Änderungen im Bereich der äußeren Organisation gegenüber den Richtlinien im Schulversuch erforderlich erscheinen, kann der gemeinsame Unterricht behinderter und nichtbehinderter Kinder weitergeführt werden. Soweit auch an anderen Standorten, als den bisherigen Schulver-

suchsstandorten, die Möglichkeit zu einer entsprechenden sonderpädagogischen Förderung besteht, kann auch an diesen Schulen unter Bedachtnahme auf die bisherigen Richtlinien die Integration durchgeführt werden. Dazu kommt, daß nach der Übergangsbestimmung des § 28 a des Schulpflichtgesetzes 1985 in der Fassung der im Zusammenhang mit der Integration vorgeschlagenen Novelle die erforderlichen schulpflichtrechtlichen Voraussetzungen für eine rasche Überführung in das Regelschulwesen geschaffen werden.

Zu Z 20 (§ 131 c):

Nach dem derzeitigen Schulpflichtrecht sind schulpflichtige Kinder, die noch nicht schulreif für die 1. Schulstufe sind (§ 7 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes) und im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe wohnen, verpflichtet, die Vorschulstufe zu besuchen. Wohnen sie nicht im Pflichtsprengel einer Vorschulstufe, so sind sie vom Schulbesuch zurückzustellen und haben die Möglichkeit (Berechtigung, keine Verpflichtung), die Vorschulstufe zu besuchen. Im Gegensatz dazu müssen sonder-schulbedürftige Kinder die erste Stufe der Sonderschule (allenfalls die Vorschulstufe an einer Sonderschule) besuchen.

Im Zusammenhang mit der Integration behinderter Kinder ergibt sich die Problematik, daß an Standorten ohne Vorschulstufe ein behindertes Kind (auch bei Lernschwäche) in die erste Schulstufe aufzunehmen ist, wogegen einem nur noch nicht schulreifen Kind die Aufnahme in die Volksschule verwehrt ist. Diese Diskrepanz kann nur durch eine Einbindung aller schulpflichtigen Kinder im Rahmen einer flexiblen Form des Schuleingangsbereiches mit einer individuelleren Förderung der Kinder beseitigt werden. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die hier vorgesehenen Schulversuche dienen.

Textgegenüberstellung

15. Schulorganisationsgesetz-Novelle

Geltende Fassung

§ 9.

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung zu vermitteln.

§ 10.

§ 11.

§ 13.

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen.

§ 14.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der

Vorgeschlagene Fassung

§ 9.

(2) Die Volksschule hat in den ersten vier Schulstufen (Grundschule) eine für alle Schüler gemeinsame Elementarbildung unter Berücksichtigung einer sozialen Integration behinderter Kinder zu vermitteln. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf (§ 8 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76, in der Fassung BGBl. Nr. .../1993) sind die Bildungsaufgaben der der Behinderung entsprechenden Sonderschulart zu berücksichtigen.

§ 10.

(4) Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf findet der Lehrplan der Volksschule insoweit Anwendung, als erwartet werden kann, daß ohne Überforderung die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird; im übrigen findet der der Behinderung entsprechende Lehrplan der Sonderschule Anwendung.

§ 11.

(4) Zur Ermöglichung des zeitweisen gemeinsamen Unterrichtes von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf können zeitweise Volksschulklassen und Sonderschulklassen gemeinsam geführt werden.

§ 13.

(1) Der Unterricht in jeder Volksschulklasse ist — abgesehen von einzelnen Unterrichtsgegenständen und einzelnen Unterrichtsstunden — durch einen Klassenlehrer zu erteilen. Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache, welche die Unterrichtssprache nicht ausreichend beherrschen, kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden.

§ 14.

(1) Die Zahl der Schüler in einer Volksschulklasse — ausgenommen die Vorschulklasse — darf 30 nicht übersteigen und 10 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung von Schulstandorten oder der

Geltende Fassung

höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden.

§ 23. ...

§ 95. ...

Vorgeschlagene Fassung

höheren Schulorganisation) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters, des Bezirksschulrates und des Landesschulrates zu entscheiden. Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß die Klassenschülerhöchstzahl für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, niedriger als 30 ist. Dabei ist auf die Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie auf die Art und das Ausmaß der Behinderung Rücksicht zu nehmen.

§ 23. (1) ... (Derzeitiger Wortlaut des § 23) ...

(2) Soweit für einzelne Arten der Sonderschule eigene Lehrpläne erlassen werden, ist in diesen vorzusehen, daß Schüler in jenen Unterrichtsgegenständen nach dem Lehrplan der Volksschule, der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges unterrichtet werden können, in denen ohne Überforderung die Erreichung des Lehrzieles erwartet werden kann.

c) Verfassungsbestimmungen

Sonderpädagogische Zentren

§ 27 a. (1) Sonderpädagogische Zentren sind Sonderschulen, die die Aufgabe haben, durch Bereitstellung und Koordination sonderpädagogischer Maßnahmen in anderen Schularten dazu beizutragen, daß Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in bestmöglicher Weise auch in allgemeinen Schulen unterrichtet werden können.

(2) Der Landesschulrat (Kollegium) hat auf Antrag des Bezirksschulrates bestimmte Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren festzulegen. Sollte in einer Region keine Sonderschule bestehen, kann auch eine andere Schule mit angeschlossener Sonderschulklasse als Sonderpädagogisches Zentrum festgelegt werden. Vor der Festlegung ist das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen.

(3) Landeslehrer, die an Volksschulen gemäß § 13 Abs. 1 zweiter Satz für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzt werden, sind durch Sonderpädagogische Zentren zu betreuen.

§ 95. ...

(3 a) An Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik können nach Bedarf Kollegs eingerichtet werden, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen

Geltende Fassung

§ 96. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergartenerziehung und Vorschulerziehung), Kindergartenpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Leibeserziehung;
- b) als Pflichtgegenstände oder verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit, im Falle des § 94 Abs. 2 insbesondere auch auf die spätere Berufstätigkeit im Hort, erforderlich sind.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 97. Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus. Die näheren Vorschriften über die Eignungsprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

§ 98. ...

Vorgeschlagene Fassung

Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen zum beruflichen Bildungsziel der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik gemäß § 94 Abs. 1 zu führen. Die Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

§ 96. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;
- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.

(1 a) Für die Lehrpläne der Kollegs (§ 95 Abs. 3 a) gelten die Bestimmungen des Abs. 1 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränkt ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind.

Aufnahmuvoraussetzungen

§ 97. (1) Die Aufnahme in eine Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik setzt die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

(2) Die Aufnahme in Lehrgänge für Sonderkindergartenpädagogik (§ 95 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärten voraus.

(3) Die Aufnahme in ein Kolleg (§ 95 Abs. 3 a) setzt die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer höheren Schule anderer Art und die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung voraus.

§ 98. ...

(1 a) Die Kollegs (§ 96 Abs. 3 a) schließen mit einer Reife- und Befähigungsprüfung ab, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränkt ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des

Geltende Fassung

Klassenschülerzahl

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Überschrift zu Abschnitt II, §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1

... Bildungsanstalten für Erzieher ...

... Bildungsanstalt für Erzieher ...

§ 103 Abs. 4

... Institut für Erzieher ...

§ 104. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Erzieher sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Pädagogik (einschließlich Pädagogischer Psychologie, Pädagogischer Soziologie, Philosophie), Heil- und Sonderpädagogik, Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Hort- und Heimpraxis, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Rechtskunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde, Gesundheitslehre, Musikerziehung, Instrumentalmusik, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung (für Knaben und Mädchen gemeinsam oder getrennt), Leibeserziehung;
- b) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind.

§ 106. (1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Erzieher schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.

Vorgeschlagene Fassung

Klassenschülerzahl

Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Wird das Kolleg auf Grund einer Studienberechtigungsprüfung (§ 8 c) besucht, kann der Ausbildungsgang statt durch eine Reife- und Befähigungsprüfung durch eine Befähigungsprüfung abgeschlossen werden, deren Inhalt auf den berufsbildenden Ausbildungsbe- reich des Kollegs zu beschränken ist.

§ 100. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

Überschrift zu Abschnitt II, §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1

... Bildungsanstalten für Sozialpädagogik ...

... Bildungsanstalt für Sozialpädagogik ...

§ 103 Abs. 4

... Institut für Sozialpädagogik ...

§ 104. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind vorzusehen:

- a) als Pflichtgegenstände: Religion, Deutsch, eine lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Politische Bildung, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Umweltkunde;
- b) als Pflichtgegenstände: die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlichen pädagogisch-geisteswissenschaftlichen, didaktischen, fachtheoretischen, praktischen und musisch-kreativen sowie rechtskundlichen Unterrichtsgegenstände, ferner Pflichtpraktika;
- c) als verbindliche Übungen: ergänzende Unterrichtsveranstaltungen im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit.

§ 106. (1) Die Ausbildung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik schließt mit der Reifeprüfung, die zugleich Befähigungsprüfung für Erzieher ist, ab.

Geltende Fassung

Klassenschülerzahl

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Erzieher darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden. § 43 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 109 Abs. 2

... Bundesinstitut für Erzieher ...

§ 131.

Vorgeschlagene Fassung

Klassenschülerzahl

§ 108. Die Klassenschülerzahl an einer Bildungsanstalt für Sozialpädagogik darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. Um Abweisungen zu vermeiden, kann die Klassenschülerhöchstzahl bis zu 20 vH überschritten werden; darüber hat die Schulbehörde erster Instanz zu entscheiden.

§ 109 Abs. 2

... Bundesinstitut für Sozialpädagogik ...

§ 131.

(7) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. .../1993 treten wie folgt in Kraft:

1. § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 hinsichtlich der Vorschulstufe und der 1. Schulstufe mit 1. September 1993, hinsichtlich der 2. Schulstufe mit 1. September 1994, hinsichtlich der 3. Schulstufe mit 1. September 1995 und hinsichtlich der weiteren Schulstufen mit 1. September 1996,
2. § 23, § 95 Abs. 3 a, § 96 Abs. 1 und 1 a, § 97, § 98 Abs. 1 a, § 100, die §§ 102 bis 109, § 125 Abs. 1, § 126 Abs. 1 und § 131 c mit 1. September 1993,
3. (Verfassungsbestimmung) § 27 a mit 1. September 1993,
4. die Grundsatzbestimmungen des § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 1 und des § 14 Abs. 1 gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt; die Ausführungsbestimmungen sind entsprechend der Z 1 in Kraft zu setzen.

Verordnungen auf Grund der in Z 2 genannten Bestimmungen können bereits von dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie treten frühestens mit 1. September 1993 in Kraft.

Schulversuche zum Schuleingangsbereich

§ 131 c. (1) Durch die Einbindung der Vorschulstufe in die Grundstufe I sind während der Schuljahre 1993/94 bis 1997/98 in Schulversuchen bei der Klassenbildung flexible Formen für eine bedarfsgerechte, regional abgestimmte schulische Versorgung im Schuleingangsbereich zur individuelleren Förderung der Kinder zu erproben.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(2) Durch Schulversuche gemäß Abs. 1 darf kein zusätzlicher finanzieller Aufwand gegenüber der Führung dieses Bereiches im Regelschulwesen entstehen.

(3) Für die Durchführung dieser Schulversuche, auch wenn sie die innere Ordnung der betreffenden Volksschulen betreffen, gilt § 7 mit der Maßgabe, daß im Abs. 7 an die Stelle der Prozentzahl „5 vH“ die Prozentzahl „20 vH“ tritt.